Übersicht über die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung

Erziehungsmaßnahme (§ 3. Abs. 1 EOMV)	**Verweis 1** (§64 Abs. 2 Nr.1 BbgSchulG)	**Verweis 2** (§64 Abs. 2 Nr.1 BbgSchulG)	**Überweisung in parallele Klasse** (§64 Abs. 2 Nr.2 BbgSchulG)	**vorrübergehender Ausschluss vom Unterricht** (§64 Abs. 3 BbgSchulG) bis zu 3 Tagen bei besonderer Schwere	**vorrübergehender Ausschluss vom Unterricht** (§64 Abs. 2 Nr.3 BbgSchulG) bis zu 2 Wochen	**Überweisung in andere Schule** (§64 Abs. 2 Nr.4 BbgSchulG)	**Entlassung von der Schule** (§64 Abs. 2 Nr.5 BbgSchulG)	**Verweisung von allen Schulen** (§64 Abs. 2 Nr.6 BbgSchulG)
verantwortliches Gremium								
durch Lehrkraft	Klassenlehrkraft	Klassenkonferenz	Konferenz der Lehrkräfte	Schulleiter	Klassenkonferenz	staatliches Schulamt	staatliches Schulamt	staatliches Schulamt
						Antrag der Konferenz der Lehrkräfte (§64 Abs. 2 Nr.4 BbgSchulG)	Antrag der Konferenz der Lehrkräfte (§64 Abs. 2 Nr.4 BbgSchulG)	Antrag der Konferenz der Lehrkräfte (§64 Abs. 2 Nr.4 BbgSchulG)
	Führung der schriftlichen Nachweisarbeit zur Pflichtverletzung (Protokoll – Sachverhalt Fehlverhalten)							
Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet (§ 2. Abs. 1 EOMV, §63 Abs. 2 BbgSchulG)	Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet (§ 2. Abs. 1 EOMV)	Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet (§ 2. Abs. 1 EOMV)	Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet (§ 2. Abs. 1 EOMV)	Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet (§ 2. Abs. 1 EOMV)	Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet (§ 2. Abs. 1 EOMV)	Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet (§ 2. Abs. 1 EOMV)	Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet (§ 2. Abs. 1 EOMV)	Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet (§ 2. Abs. 1 EOMV)
	Erziehungsmaßnahmen sind wirkungslos oder nicht geeignet ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Erziehungsmaßnahmen sind wirkungslos oder nicht geeignet ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Erziehungsmaßnahmen sind wirkungslos oder nicht geeignet ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Erziehungsmaßnahmen sind wirkungslos oder nicht geeignet ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Erziehungsmaßnahmen sind wirkungslos oder nicht geeignet ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Erziehungsmaßnahmen sind wirkungslos oder nicht geeignet ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Erziehungsmaßnahmen sind wirkungslos oder nicht geeignet ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Erziehungsmaßnahmen sind wirkungslos oder nicht geeignet ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)
Verstoß gegen einen den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift oder die Ordnung der Schule betroffene Vorschrift (§64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)								
	Prüfung auf Schwerwiegenheit ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Prüfung auf Schwerwiegenheit ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Prüfung auf Schwerwiegenheit ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Prüfung auf Schwerwiegenheit ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Prüfung auf Schwerwiegenheit ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	Prüfung auf besondere Schwerwiegenheit ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG,§5 Abs. 5 EOMV)	Prüfung auf besondere Schwerwiegenheit ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG, §5 Abs. 5 EOMV)	Prüfung auf besondere Schwerwiegenheit ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG, ,§5 Abs. 5 EOMV)
						ernsthafte und nachhaltige Gefährdung oder Verletzung von Rechten (§5 Abs. 5 EOMV)		
							Ablauf der Schulpflicht (§5 Abs. 5 EOMV)	Ablauf der Schulpflicht (§5 Abs. 5 EOMV)
	Anhörung (§64 Abs. 5 BbgSchulG) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler jeweils zur Entscheidung berufenen Stelle anzuhören. Bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern ist auch deren Eltern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Schülerin oder der Schüler kann zu der Anhörung eine Person ihres oder seines Vertrauens hinzuziehen.							
			Androhung erfolgt oder kann entfallen 12 Monatsfrist (§4 Abs. 1-3 EOVM)	Androhung erfolgt oder kann entfallen 12 Monatsfrist (§4 Abs. 1-3 EOVM)	Androhung erfolgt oder kann entfallen 12 Monatsfrist (§4 Abs. 1-3 EOVM)	Androhung erfolgt oder kann entfallen 12 Monatsfrist (§4 Abs. 1-3 EOVM)	Androhung erfolgt oder kann entfallen 12 Monatsfrist (§4 Abs. 1-3 EOVM)	
			Ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und liegt ein entsprechender Konferenzbeschluss vor? (§10 Abs. 2 Satz 3 EOMV, §					
	Anwendung des VwVfGBbg $10 Abs. 1 Satz 1 EOMV durch Gremium	Anwendung des VwVfGBbg $10 Abs. 1 Satz 1 EOMV durch Gremium	Anwendung des VwVfGBbg $10 Abs. 1 Satz 1 EOMV durch Gremium	Anwendung des VwVfGBbg $10 Abs. 1 Satz 1 EOMV durch Gremium	Anwendung des VwVfGBbg $10 Abs. 1 Satz 1 EOMV durch Gremium	Anwendung des VwVfGBbg $10 Abs. 1 Satz 1 EOMV durch Gremium	Anwendung des VwVfGBbg $10 Abs. 1 Satz 1 EOMV durch Gremium	Anwendung des VwVfGBbg $10 Abs. 1 Satz 1 EOMV durch Gremium
	Zweijährige Aufbewahrungsfrist in Schülerakte (§11 Abs. 2 EOMV l.V.m. Nr. 2 Abs. 4 c) VV-Schulakten	Zweijährige Aufbewahrungsfrist in Schülerakte (§11 Abs. 2 EOMV l.V.m. Nr. 2 Abs. 4 c) VV-Schulakten	Zweijährige Aufbewahrungsfrist in Schülerakte (§11 Abs. 2 EOMV l.V.m. Nr. 2 Abs. 4 c) VV-Schulakten	Zweijährige Aufbewahrungsfrist in Schülerakte (§11 Abs. 2 EOMV l.V.m. Nr. 2 Abs. 4 c) VV-Schulakten	Zweijährige Aufbewahrungsfrist in Schülerakte (§11 Abs. 2 EOMV l.V.m. Nr. 2 Abs. 4 c) VV-Schulakten	Zweijährige Aufbewahrungsfrist in Schülerakte (§11 Abs. 2 EOMV l.V.m. Nr. 2 Abs. 4 c) VV-Schulakten	Zweijährige Aufbewahrungsfrist in Schülerakte (§11 Abs. 2 EOMV l.V.m. Nr. 2 Abs. 4 c) VV-Schulakten	Zweijährige Aufbewahrungsfrist in Schülerakte (§11 Abs. 2 EOMV l.V.m. Nr. 2 Abs. 4 c) VV-Schulakten